

**Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucherverträgen
über Waren oder digitale Leistungen
(Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG)**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG) geschlossene Verträge

1. über den Kauf von Waren – das sind bewegliche körperliche Sachen – einschließlich solcher, die noch herzustellen sind, sowie
2. über die Bereitstellung digitaler Leistungen
 - a) gegen eine Zahlung oder
 - b) gegen die Hingabe von personenbezogenen Daten des Verbrauchers, es sei denn, der Unternehmer verarbeitet diese ausschließlich zur Bereitstellung der digitalen Leistungen oder zur Erfüllung von rechtlichen Anforderungen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Verträge über

1. den Kauf lebender Tiere,
2. Dienstleistungen, die keine digitalen Dienstleistungen sind, auch wenn der Unternehmer digitale Formen oder Mittel einsetzt, um das Ergebnis der Dienstleistung zu generieren oder es dem Verbraucher zu liefern oder zu übermitteln,
3. elektronische Kommunikationsdienste im Sinn von Art. 2 Z 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018 S. 36, ausgenommen nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinn von Art. 2 Z 7 dieser Richtlinie,
4. Gesundheitsdienstleistungen im Sinn von Art. 3 lit. a der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011 S. 45,
5. Glücksspieldienstleistungen, die elektronisch oder mit einer anderen Kommunikationstechnologie auf individuellen Abruf des Verbrauchers erbracht werden und einen geldwerten Einsatz erfordern, wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, einschließlich Spielen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen,
6. Finanzdienstleistungen im Sinn von Art. 2 lit. b der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. Nr. L 271 vom 9.10.2002 S. 16,

7. Software, die der Unternehmer im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz anbietet, sofern der Verbraucher keine Zahlung leistet und die vom Verbraucher hingegebenen personenbezogenen Daten durch den Unternehmer ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit, der Kompatibilität oder der Interoperabilität dieser speziellen Software verarbeitet werden,
8. die Bereitstellung digitaler Inhalte, wenn diese der Öffentlichkeit auf eine andere Weise als durch Signalübermittlung als Teil einer Darbietung oder Veranstaltung, wie etwa einer digitalen Kinovorführung, zugänglich gemacht werden,
9. digitale Inhalte, die gemäß der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, von öffentlichen Stellen bereitgestellt werden,
10. Waren, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden.

(3) § 7 gilt auch für Verträge nach Abs. 1, die zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden.

[BGBl I 2021/175]

Literatur: Faber in Bydlinski/Perner/Spitzer (Hrsg), KBB – Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023); Kodek/Leupold, Gewährleistung NEU (2019); Kronthaler in Flume/Kronthaler/Laimer (Hrsg), VGG – Verbrauchergewährleistungsgesetz (2022); Schmitt, Das neue Gewährleistungsrecht ab 2022: Digitale Leistungen und mehr, jusIT 2021/67; Schmitt, Rechtsbehelfe beim Warenkauf nach dem VGG, ÖJZ 2022, 123; Zöchling-Jud, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, 115.

Übersicht

I. Geltungsbereich	
A. Vorbemerkung.....	1
B. Abs 1 – Allgemeiner Geltungsbereich	2–4
1. Z 1 – Kauf von Waren	5, 6
a) Werklieferungsverträge und Werkverträge	7
b) Tauschverträge	8
c) Finanzierungsleasing.....	9
2. Z 2 – Bereitstellung von digitalen Leistungen	10–16
C. Abs 2 – Ausnahmen	17
1. Z 1 – lebende Tiere.....	18
2. Z 2 – Dienstleistungen, die keine digitalen Dienstleistungen sind.....	19–21
3. Z 3 – Internetzugangsdienste und Signalübertragungsdienste.....	22, 23
4. Z 4 – Gesundheitsdienstleistungen.....	24–26
5. Z 5 – Glücksspieldienstleistungen	27, 28

6. Z 6 – Finanzdienstleistungen	29, 30
7. Z 7 – quelloffene kostenfreie Software	31–34
8. Z 8 – Kinovorführung	35, 36
9. Z 9 – digitale Inhalte des öffentlichen Sektors	37
10. Z 10 – private Versteigerungen	38, 39
D. Abs 3 – Aktualisierungspflicht im B2B	40

I. Geltungsbereich

A. Vorbemerkung

Mit diesem Bundesgesetz werden die Digitale-Inhalte-Richtlinie¹ und die Waren-kaufrichtlinie² im österreichischen Recht umgesetzt. Wenngleich beide Richtlinien grundsätzlich auf dem Konzept der Vollharmonisierung basieren, ermöglichen sie den Mitgliedstaaten bei einzelnen Bestimmungen zumindest Spielräume.³ Der österreichische Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, den Regelungsinhalt der beiden Richtlinien in ein eigenes Bundesgesetz einzugliedern und nur einzelne Bestimmungen im *Konsumentenschutzgesetz* (KSchG) und im *Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch* (ABGB) zu ändern.⁴

B. Abs 1 – Allgemeiner Geltungsbereich

Abs 1 bestimmt den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes. Dieser umfasst zwischen Unternehmern und Verbrauchern geschlossene Verträge über den Kauf von Waren (Z 1) sowie über die Bereitstellung von digitalen Leistungen gegen Zahlung oder gegen die Hingabe von personenbezogenen Daten des Verbrauchers (Z 2).⁵

Mit dem in Abs 1 angeführten Verweis auf das KSchG wird klargestellt, dass ausschließlich Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG vom Anwendungsbereich umfasst sind. Insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 4 und 12 ergibt sich darüber hinaus, dass der Unternehmer in der Funktion als Verkäufer und der Konsument als Erwerber („Verbraucher“) auftreten muss.⁶

1 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl 2019, L 136/1.

2 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl 2019, L 136/28.

3 ErlME VGG 2021, 107/ME 27. GP 1.

4 ErlME VGG 2021, 107/ME 27. GP 1.

5 Während der Anbieter in der Digitale-Inhalte-Richtlinie „Unternehmer“ genannt wird, spricht Warenkaufrichtlinie von „Verkäufer“. Im VGG wurden die unterschiedlichen Begriffe einheitlich unter dem Terminus „Unternehmer“ vereinheitlicht.

6 *Faber in Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), KBB – Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023) § 1 VGG Rz 2.

- 4 Sowohl Geschäfte zwischen Unternehmern (B2B) als auch Geschäfte zwischen Verbrauchern (C2C) sind vom Anwendungsbereich des VGG ausgeschlossen. Einzige Ausnahme bildet die in § 7 statuierte Aktualisierungspflicht für Software, die auch bei beidseitigen Unternehmerverträgen Anwendung findet (siehe § 1 Abs 3).

1. Z 1 – Kauf von Waren

- 5 Der sachliche Anwendungsbereich gemäß Z 1 umfasst **Verträge über den Kauf von Waren**, wobei als „Waren“ ausschließlich **bewegliche körperliche Sachen** zu verstehen sind.⁷ Wasser, Gas und Strom gelten gemäß Art 2 Abs 5 lit a Warenkaufrichtlinie als Waren, wenn sie in begrenztem Volumen oder in bestimmter Menge zum Verkauf angeboten werden. Kaufverträge über Liegenschaften, Baurechte und Gebäude sind sohin vom Anwendungsbereich des VGG ausgenommen. Bei der Beweglichkeit ist ausschließlich auf den Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses abzustellen, weshalb zB auch gekaufte Fliesen, die durch den Einbau unbeweglich werden, vom VGG umfasst sind.⁸
- 6 Auch Nebenleistungen werden vom VGG umfasst: sind beispielsweise bei einem Kaufpreis auch die Lieferung und die Montage umfasst, gilt das VGG auch für diese Leistungen, sofern diese durch den Unternehmer, oder zumindest unter seiner Verantwortung, erfolgen.⁹

a) Werklieferungsverträge und Werkverträge

- 7 Im Gegensatz zum klassischen Kaufvertrag (§§ 1053 ff ABGB) sind auch bewegliche Sachen, die erst noch herzustellen sind umfasst, wenn diese (gegebenenfalls nach Vorgaben des Verbrauchers) noch hergestellt werden müssen.¹⁰ Gemeint sind damit sogenannte „Werklieferungsverträge“, bei welchen das Material vom Unternehmer bereitgestellt wird.¹¹ Verträge, bei denen das Material jedoch ausschließlich vom Verbraucher bereitgestellt wird („klassischer

7 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl 2019, L 136/28, ErwGr 12.

8 *Faber in Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), KBB – Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023) § 1 VGG Rz 3.

9 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl 2019, L 136/28, Art 8 und ErwGr 17.

10 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl 2019, L 136/28, ErwGr 17.

11 *Schmitt, jusIT* 2021/67.

Werkvertrag“), fallen hingegen nicht unter „Kauf von Waren“, da es ihnen an der Eigentumsverschaffung fehlt.¹²

b) Tauschverträge

Ebenfalls werden (im Gegensatz zu Verträgen über digitale Leistungen) Tauschverträge vom Begriff „Kauf von Waren“ nicht erfasst.¹³ Besteht jedoch bei einem Kaufvertrag ein Teil der Gegenleistung aus einem Tausch, welcher vom Kaufvertrag absorbiert wird, unterliegt der gesamte Vertrag dem VGG (Schmitt führt als Beispiel den Kauf eines Neuwagens gegen Rückgabe des alten PKW an).¹⁴

c) Finanzierungsleasing

Nach *Kronthaler* ist beim Finanzierungsleasing zu differenzieren: Aufgrund der notwendigen Verpflichtung, das Eigentum an der Ware zu verschaffen, sei auf Finanzierungsleasingverträge das VGG grundsätzlich nicht anwendbar (von *Kronthaler* sind damit Operation-Leasingverträge gemeint). Hingegen sei auf einen später – aufgrund eines Optionsrechts – zustandekommenden Kaufvertrag zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer das VGG wieder anwendbar. Sei hingegen von Anfang an geplant, dass durch den Finanzierungsleasingvertrag (nach Zahlung des Restwerts oder der letzten Rate) auch Eigentum an den Verbraucher übertragen werden soll, unterliege der gesamte Vertrag dem VGG.¹⁵

2. Z 2 – Bereitstellung von digitalen Leistungen

Z 2 erweitert den sachlichen Anwendungsbereich des VGG auf Verträge über die **Bereitstellung von digitalen Leistungen**. Unter dem Begriff der digitalen Leistungen werden sowohl **digitale Inhalte**¹⁶ als auch **digitale Dienstleistungen**¹⁷ **zusammengefasst** (siehe zu den Begriffen § 2 Z 1–3). Die Bereitstellung ist weiter gefasst und nicht auf einen bestimmten Vertragstyp eingeschränkt, weshalb unbedeutlich ist, ob die Bereitstellung der digitalen Leistung einmalig oder dauerhaft erfolgt, oder ob es sich um einen Kauf-, Miet- oder Mischvertrag handelt.¹⁸ Je nach Typ und Art der Leistung bestehen jedoch insbesondere Unterschiede bei der Aktualisierungspflicht und bei den sekundären Gewährleistungsbehelfen.¹⁹

12 *Kronthaler* in *Flume/Kronthaler/Laimer* (Hrsg), VGG – Verbrauchergewährleistungsgesetz (2022) § 1 Rz 18.

13 *Schmitt*, jusIT 2021/67.

14 *Kronthaler* in *Flume/Kronthaler/Laimer* (Hrsg), VGG – Verbrauchergewährleistungsgesetz (2022) § 1 Rz 18.

15 *Kronthaler* in *Flume/Kronthaler/Laimer* (Hrsg), VGG – Verbrauchergewährleistungsgesetz (2022) § 1 Rz 18.

16 Siehe § 2 Z 1 ff.

17 Siehe § 2 Z 1 ff.

18 *Schmitt*, jusIT 2021/67, 182.

19 *Schmitt*, jusIT 2021/67, 182.

- 11 Der Bereitstellung von digitalen Leistungen muss eine Gegenleistung nach lit a) (Zahlung) oder lit b) (Hingabe von personenbezogenen Daten des Verbrauchers) gegenüberstehen, damit die Leistung dem Anwendungsbereich des VGG unterliegt.²⁰ Näheres zur „Bereitstellung“ siehe § 17.
- 12 Die **Zahlung nach lit a)** ist mit der des ABGB ident und umfasst jedes in einem Mitgliedstaat zulässige Entgelt. Mit Verweis darauf, dass nach den Materialien unter Zahlung „jedes Entgelt“ zu verstehen ist²¹, führt Schmitt an, dass daher auch die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenleistung oder Tauschverträge vom Begriff „Zahlung“ umfasst sind.²²
- 13 Nach den Erwägungsgründen der Digitale-Inhalte-Richtlinie werden von „Zahlung“ auch elektronische Gutscheine, E-Coupons und virtuelle Währungen (sofern die eingesetzte virtuelle Währung auch nach dem jeweiligen nationalen Recht anerkannt ist) umfasst. Kronthaler geht aufgrund der fehlenden Erwähnung des Begriffs der „virtuellen Währung“ in den österreichischen Gesetzesmaterialien davon aus, dass in Österreich unter „Zahlung“ auch die Hingabe von „virtueller Währung“ durch einen Verbraucher iSd Z 2 lit a zu verstehen ist.²³ Zu virtuellen Währungen ist anzumerken: da eine virtuelle Währung lediglich das Ziel verfolgt, als Zahlungsmethode zu dienen, stellt die virtuelle Währung selbst keinen „digitalen Inhalt“ oder eine „digitale Dienstleistung“ dar.²⁴ Sogenannte „non-fungible token“ oder „utility token“ sind hingegen nicht als „Zahlung“ iSd Z 2 lit a zu verstehen.²⁵
- 14 Lit b) umfasst die Abgeltung von digitalen Leistungen durch die **Hingabe von personenbezogenen Daten**. Ausgenommen sind Verträge, bei denen die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung benötigt werden. Das ist etwa bei einer notwendigen Registrierung der Fall, oder wenn der Unternehmer ausschließlich Geräteinformationen oder Informationen des Browserverlaufs des Verbrauchers ausliest (sofern nicht gerade das die Vertragsleistung darstellen soll).²⁶

20 Faber in Bydlinski/Perner/Spitzer (Hrsg), KBB – Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023) § 1 VGG Rz 7.

21 ErlME VGG 2021, 107/ME 27. GP 13.

22 Schmitt, jusIT 2021/67, 183.

23 Kronthaler in Flume/Kronthaler/Laimer (Hrsg), VGG – Verbrauchergewährleistungsgesetz (2022) § 1 Rz 21.

24 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl 2019, L 136/1, ErwGr 23.

25 Schmitt, jusIT 2021/67, S 183.

26 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl 2019, L 136/1, ErwGr 24.

Unter lit b) fallen daher beispielsweise jene personenbezogenen Daten, die bei der Verwendung von sozialen Medien vom Betreiber erhoben und verarbeitet werden (sofern diese Daten nicht ausschließlich zur Bereitstellung oder Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind); Daten, die vom Unternehmen (aufgrund einer Einwilligung des Verbrauchers) für Marketingzwecke verwendet werden dürfen²⁷ oder wenn für einen Erhalt eines „Gratis-Download“ eine Registrierung unter Bekanntgabe von personenbezogenen Daten des Verbrauchers erforderlich ist.²⁸

Von der Einbeziehung von personenbezogenen Daten als „Zahlungsmittel“ bleibt der Schutz von personenbezogenen Daten durch die DSGVO unberührt. Somit erfolgt eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten auch weiterhin ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Art 6 DSGVO. Auch steht dem Verbraucher weiterhin das Recht auf Löschung seiner personenbezogenen Daten und das Recht auf Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.²⁹ Welche Rechtsfolgen ein Widerruf für den abgeschlossenen Vertrag hat, ist einzelfallbezogen zu beurteilen. Das dürfte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, da nach dem Freiwilligkeitserfordernis nach Art 7 Abs 4 DSGVO Vereinbarungen unzulässig sind, die an den Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten negative Konsequenzen knüpfen.³⁰ Nach den Gesetzesmaterialien ist eine Einwilligung dann nicht freiwillig erteilt worden, wenn nach der vertraglichen Vereinbarung im Falle eines Widerrufs der Unternehmer leistungsfrei gestellt wird.³¹ Eine explizite Rechtsfolge für einen Widerruf der Datenverarbeitung sieht das VGG nicht vor.

C. Abs 2 – Ausnahmen

Abs 2 enthält eine taxative Aufzählung von Ausnahmeregelungen, die den Anwendungsbereich des VGG einschränken.

1. Z 1 – lebende Tiere

Der Ausschluss von lebenden Tieren aus dem Anwendungsbereich des VGG ist in der Warenkauf-Richtlinie nicht zwingend vorgesehen, wurde vom österreichischen Gesetzgeber aber durch die Regelungsoption des Art 3 Abs 5 lit b der Warenkaufrichtlinie umgesetzt. Hintergrund dieser Überlegung des

27 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl 2019, L 136/1, ErwGr 24.

28 *Faber in Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), KBB – Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023) § 1 VGG Rz 8.

29 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl 2019, L 136/1, ErwGr 37 ff.

30 ErlME VGG 2021, 107/ME 27. GP 13.

31 ErlME VGG 2021, 107/ME 27. GP 13.

österreichischen Gesetzgebers war einerseits, dass der Begriff des „Mangels“ bei lebenden Tieren nur schwer zu definieren sei, andererseits Gewährleistungsbehelfe wie etwa die Verbesserung nur unter gewissen Umständen bei Lebendtieren im Betracht kämen.³² Durch Aufnahme der Ausnahmeregelung in das VGG war die Aufrechterhaltung der bis dahin bestandenen Ausnahme von Viehmängeln bei Verbrauchergeschäften (§ 9 Abs 2 KSchG idF BGBl 1979/140) nicht mehr notwendig.³³ Mit der neuen Rechtslage unterliegen B2B-, B2C- und C2C-Kaufverträge über Lebendtiere nunmehr dem Regelungsregime des ABGB inkl den darin vorgesehenen Sondervorschriften für Viehmängel.³⁴ Dies hat zur Folge, dass der Kauf eines toten Tieres, das zum Verzehr gedacht ist, dem VGG unterliegt – der Kauf desselben Tieres (als lebendes Tier) hingegen ausschließlich den Regelungen des ABGB.³⁵

2. Z 2 – Dienstleistungen, die keine digitalen Dienstleistungen sind

- 19 Analoge Dienstleistungen sind vom Anwendungsbereich des VGG ausgenommen. Das auch dann, wenn „*der Unternehmer digitale Formen oder Mittel einsetzt, um das Ergebnis der Dienstleistung zu generieren oder es dem Verbraucher zu liefern*“, beispielsweise Zeichenprogramme oder E-Mail-Dienste.³⁶
- 20 Ausgenommen sind somit beispielsweise: Übersetzungsleistungen; Dienstleistungen von Architekten oder Rechtsanwälten, da diese Leistungen in der Regel persönlich erbracht werden, unabhängig davon, ob für die Erzeugung oder die Bereitstellung der Leistung digitale Mittel als Werkzeug eingesetzt werden (zum Beispiel die Software eines Architekten für die Erstellung von Plänen³⁷ oder Legal-Tech-Software zur Vertragsanalyse). Ebenfalls ausgenommen sind öffentliche oder notarielle Urkunden, auch wenn diese in digitaler Form erzeugt oder bereitgestellt werden;³⁸ davon ausgehend werden auch Urkunden von Rechtsanwälten (zB bei der Anteilsübertragung von Geschäftsanteilen bei einer FlexKapG nach § 12 Abs 1 FlexKapGG) von Anwendungsbereich ausgenommen sein.
- 21 Die Bereitstellung von elektronischen Daten, welche für einen 3D-Druck von Waren benötigt werden, sind hingegen von der Richtlinie und damit vom Anwendungsbereich des VGG, umfasst. Wiederum ausgenommen sind aller-

32 ErlME VGG 2021, 107/ME 27. GP 14.

33 ErlME VGG 2021, 107/ME 27. GP 14.

34 Flume/Ziegler in Flume/Kronthaler/Laimer (Hrsg), VGG – Verbrauchergewährleistungsgesetz (2022) § 1 Rz 43.

35 Flume/Ziegler in Flume/Kronthaler/Laimer (Hrsg), VGG – Verbrauchergewährleistungsgesetz (2022) § 1 Rz 44.

36 Schmitt, jusIT 2021/67, S 185.

37 ErlME VGG 2021, 107/ME 27. GP 14.

38 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl 2019, L 136/1, ErwGr 27.

dings Rechte und Verpflichtungen „im Zusammenhang mit Waren, die unter Verwendung der 3D-Druck-Technologie hergestellt wurden“.³⁹

3. Z 3 – Internetzugangsdienste und Signalübertragungsdienste

Nach Z 3 sind Internetzugangsdienste, Dienste die zumindest überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen sowie nummernabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste ausgenommen. Beispielweise sind somit Verträge mit Internet-Service-Providern, Rundfunkverträge und Festnetz- und Mobilfunkverträge vom Anwendungsbereich ausgenommen.⁴⁰

Hingegen sind Kommunikationsdienste, deren Übertragung bzw Kommunikation ohne (Ruf-)Nummer erfolgt, vom Anwendungsbereich erfasst. Dazu zählen beispielsweise: E-Mails⁴¹; Online-Messagingdienste⁴² wie zB WhatsApp, Signal oder Online-Konferenzsysteme wie Zoom⁴³ oder Microsoft-Teams.

4. Z 4 – Gesundheitsdienstleistungen

Die Ausnahme nach Z 4 umfasst Gesundheitsdienstleistungen iSd Art 3 lit a Patientenrechte-Richtlinie⁴⁴ (*Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten*).

Die Ausnahme gilt auch für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, die ein Medizinprodukt (iS der Medizinprodukte-Richtlinien⁴⁵ und der Richtlinie über implantierbare Medizinprodukte⁴⁶, beide ersetzt durch die

39 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl 2019, L 136/1, ErwGr 26.

40 *Faber in Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), KBB – Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023) § 1 VGG Rz 11.

41 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl 2019, L 136/1, ErwGr 28.

42 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl 2019, L 136/1, ErwGr 28.

43 *Faber in Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), KBB – Kurzkommentar zum ABGB⁷ (2023) § 1 VGG Rz 11.

44 Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl 2011, L 88/45.

45 Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14.6.1993 über Medizinprodukte, ABl 1993, L 169.

46 Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20.6.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte, ABl 1990, L 189/17.